

Plangrundlage

Kartengrundlage: ALK
Maßstab 1 : 5.000
Stand:

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterbehörde

Herausgebervermerk: Herausgegeben von LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für kommunalen Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

(vg. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen NVermG))

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 i.V.m. § 98 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 114. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Kirchdorf hat am dem Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum waren die auszulegenden Unterlagen unter www.Kirchdorf.de sowie unter <https://UVP.Niedersachsen.de> zugänglich.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 DH) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den

.....
Landkreis Diepholz

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: 63 DH) beigetreten.

Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekanntgemacht worden.

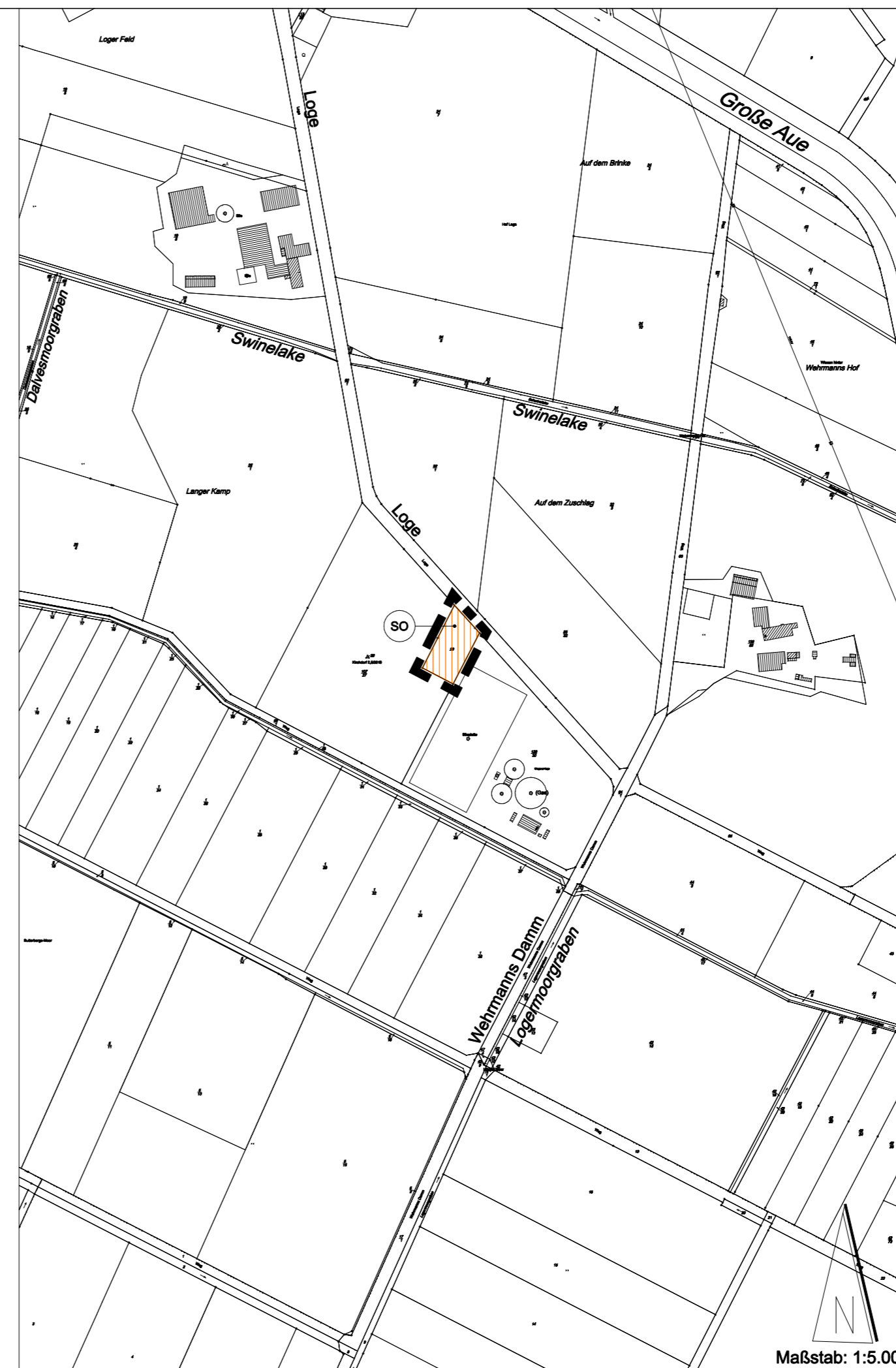
Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister



Planzeichenerklärung

Art der bauliche Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sonstige Planzeichen



Textliche Darstellungen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist die Biogasproduktionskapazität von Anlagen im Geltungsbereich auf die zulässige Kapazität des südöstlich angrenzenden Sondergebietes "Biogasanlage" anzurechnen.

Maßgeblich ist die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017

Samtgemeinde Kirchdorf 114. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planungsstand: Vorentwurf Datum: 12.2.2018 Maßstab: 1:5.000 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
E-mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de